

WERBEGEMEINSCHAFT
SCHERMBECK

BEITREITSERKLÄRUNG

SEPA- Firmenlastschrift-Mandat

Hiermit ermächtige(n) ich / wir die Werbegemeinschaft Schermbeck e. V. den von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 153,38 Euro (halbjährlich 76,69 Euro) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Girokontos

IBAN: _____

BANK: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Der Betrag wird zur Hälfte am 15.4. und 15.10. des jeweiligen Jahres eingezogen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Werbegemeinschaft Schermbeck e. V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich bin / Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

Ich bin / Wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Die Gläubiger-ID der Werbegemeinschaft Schermbeck e.V. lautet
DE14ZZZ00000946243,

die Mandatsreferenz-Nr.* _____ .

Ort, Datum / Unterschrift / Stempel

Bitte die Beitrittserklärung ausfüllen und per Post, Telefax oder E-Mail an folgende Adresse:

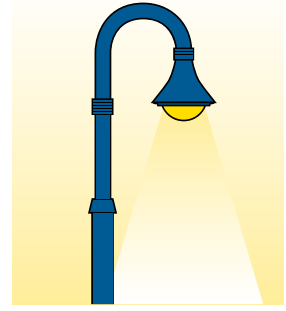
Werbegemeinschaft Schermbeck e. V. – Verbands-Sparkasse
Mittelstraße 61, 46514 Schermbeck
Telefax: 02853 913722
E-Mail: post@wg-schermbeck.de

* Mandatsreferenz-Nr.: Individuelle Eingabe

Werbegemeinschaft Schermbeck e. V. · Mittelstraße 54 · 46514 Schermbeck
Telefon: 02853 98-0 (Volksbank Schermbeck) · Telefax: 02853 98-39 · E-Mail: post@wg-schermbeck.de

www.wg-schermbeck.de





WERBEGEMEINSCHAFT SCHERMBECK

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Name des Vereins ist „Werbegemeinschaft Schermbeck“ (WGS). Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt deshalb den Namenszusatz „e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck

§ 2 Zweck

Die Werbegemeinschaft Schermbeck bezweckt die Steigerung der Bedeutung von Schermbeck als Einkaufszentrum für die Bewohner der Stadt und des Schermbecker Raumes.

Er sieht seine Aufgabe u. a. in:

- a.) Der Werbung für Schermbeck als Einkaufsstadt,
- b.) Der Verbesserung der Verkehrs- und Parkbedingungen
- c.) Der Verwirklichung anderer, der Stadt Schermbeck und der Schermbecker Kaufmannschaft dienender Ziele.

Zweck des Vereins ist nicht die Gewinnerzielung. Eventuelle Überschüsse werden für weitere Werbemaßnahmen verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Schermbecker Firma bzw. jeder Schermbecker Kaufmann werden, sowie Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
- b) Die Aufnahme ist beim Vorstand nachzusuchen, der allein über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungsgründe braucht er nicht anzugeben.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand das Aufnahmegegesuch annimmt.
- d) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu vertrauensvoller Mit- und Zusammenarbeit.

§ 4 Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Jedoch kann der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 5 Ausschluss

- a) Wer gegen die Vereinszwecke handelt, obgleich er durch den Vorstand verwarnet ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen groben vorsätzlichen Verstoß, so bedarf es einer vorherigen Verwarnung nicht.
- b) Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht zahlt.
- c) Gegen den Vorstandsbeschluss ist Berufung an die Vollversammlung zulässig. Der Beschluss der Vollversammlung ist bindend.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Austritt und Ausschluss aus dem Verein ziehen vom Tage ihres Inkrafttretens an den Verlust aller Ansprüche an das Vereinsvermögen nach sich, jedoch ist der Ausscheidende zur Leistung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und gemeinsame Werbemaßnahmen die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in allen Werbemaßnahmen nach Kräften zu unterstützen und ihm sachdienliche Auskünfte zu geben. Sie haben, sofern dieses beschlossen wird über bestimmte Verhandlungen Nichtmitgliedern gegenüber strenges Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Beiträge

- a) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beiträge werden bei jeder Jahreshauptversammlung neu festgesetzt, z. Zt. 153,39 Euro jährlich.
- b) Die Beiträge müssen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen, oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Einladung soll

eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Sollte die Ladungsfrist nicht eingehalten werden können, hat der Vorstand die Dringlichkeit zu begründen. Eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladefrist kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder sich dafür aussprechen.

d) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Versammlung vorliegen. In anderen Fällen sind sie noch in der Mitgliederversammlung zulässig. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Verhandlung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) fünf Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Bei einer Wahl wird jeweils nur die Hälfte des Vorstandes gewählt. Im jährlichen Wechsel werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer einerseits und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister andererseits gewählt. Entsprechendes gilt für die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahl kann öffentlich oder geheim erfolgen. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder bekleiden ihre Ämter unentgeltlich; bare Auslagen werden erstattet.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben bilden. In die Arbeitsausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 Rechnungslegung und -prüfung

- a) Über seine Geschäfte hat der Verein Buch zu führen.
- b) Die Rechnung des Vereins ist jährlich zu prüfen.
- c) Die Prüfung hat durch zwei Rechnungsprüfer zu geschehen. Hierfür sollen in jährlichem Wechsel nach Möglichkeit Angehörige der Volksbank und der Verbands-Sparkasse zur Verfügung stehen. Die Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 14 Auflösung, Liquidation und Vermögensaufteilung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder einen vom Vorstand bestimmter Liquidator.
- c) Nach Liquidation wird das Vermögen des Vereins anteilig auf die Schermbecker Kindergärten aufgeteilt.

§ 15 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist Schermbeck.

Umstehende Satzung wurde in das Vereinsregister Nummer 0444 eingetragen.